

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SERO DISTRIBUTION S.R.O.

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „**AGB**“ genannt) der SERO distribution s.r.o., IdNr.: 14068192, mit Sitz in F. A. Gerstnera 2151/6, 370 01 České Budějovice (nachstehend „**SERO distribution s.r.o**“ oder „**Käufer**“ genannt) sind Geschäftsbedingungen im Sinne des § 1751 des Gesetzes Nr 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch (nachstehend „**Bürgerliches Gesetzbuch**“ genannt) und gelten für alle Beziehungen, die sich aus jedem Kaufvertrag ergeben, dessen Gegenstand der Ankauf von Altpapier durch die SERO distribution s.r.o. von Dritten – Unternehmern ist (der oben angeführte Kaufvertrag nachstehend „**Vertrag**“ genannt und der oben angeführte Dritte nachstehend „**Verkäufer**“ genannt; SERO distribution s.r.o. und der Verkäufer zusammen nachstehend auch „**Vertragsparteien**“, einzeln „**Vertragspartei**“ genannt). Diese AGB sind integraler Bestandteil des Vertrages. Diese AGB sind ständig verfügbar auf www.sero-distribution.com.

2. Mit dem Abschluss des Vertrages mit der SERO distribution s.r.o. akzeptiert der Verkäufer diese AGB vorbehaltlos und betrachtet sie als für ihn verbindlich. Wenn wo auch immer der Begriff Vertrag im Vertrag oder in den AGB verwendet wird, ist damit immer der Vertrag in der Fassung der aktuellen AGB gemeint. Weicht der Inhalt des Vertrages vom Inhalt der AGB ab, so ist der Inhalt des Vertrages maßgebend.

3. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dann dem Bürgerlichen Gesetzbuch, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie unter Ausschluss der Kollisionsnormen der Tschechischen Republik.

4. Jegliche etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden auf die vertragliche Beziehung keine Anwendung.

II. Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit der SERO distribution s.r.o.

1. Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit des Käufers ist unter anderem die Abfallwirtschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchst. c) des Abfallgesetzes Nr. 541/2020 GBl.

2. Als Altpapier gelten für die Zwecke des Vertrages und dieser AGB Abfälle aus der Sortierung von Papier und Pappe, die zur Wiederverwertung im Sinne des Anhangs Nr. 1 der Verordnung Nr. 8/2021 GBl., über den Abfallkatalog und die Bewertung der Abfalleigenschaften (Abfallkatalog) (beziehungsweise im Sinne einer neuen ähnlichen Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften) bestimmt sind (nachstehend „**Altpapier**“ genannt).

III. Vorgehen beim Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kann zwischen den Vertragsparteien besonders schriftlich, mündlich, telefonisch, im Rahmen der elektronischen Kommunikation, stillschweigend, durch tatsächliche oder sonstige Annahme einer Bestellung oder auf eine andere Weise abgeschlossen werden, die den Willen der Vertragsparteien zum Abschluss des Vertrages zum Ausdruck bringt.

2. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer das Altpapier immer im Einklang mit dem Vertrag und diesen AGB zu liefern, auf den Käufer das Eigentum am so gelieferten Altpapier zu übertragen sowie dem Käufer die uneingeschränkte Verfügung über das so gelieferte Altpapier zu ermöglichen.

3. Der Käufer verpflichtet sich, das Altpapier zu übernehmen und dem Verkäufer dafür den Kaufpreis zu bezahlen.

IV. Anforderungen an die Qualität der Lieferung und der Transport von Altpapier

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer das Altpapier stets wie folgt zu liefern:

- (i.) in der Menge, Qualität und Art, wie diese im Vertrag festgelegt sind;
- (ii.) mit einem höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalt von nicht mehr als 10 % des Gewichts der gegebenen Lieferung;
- (iii.) frei von so genannten unerwünschten Materialien (insbesondere papierfremde Bestandteile, Glas- oder Mineralwolle, PVC-haltige Stoffe, gefährliche Stoffe usw.);
- (iv.) angemessen und fest verpackt, so dass der Inhalt der Lieferung bei der Übernahme und der anschließenden Handhabung nicht freigesetzt wird;
- (v.) mir allen Unterlagen, wenn es sich besonders um (i) die Dokumentation, die sich auf die gegebene Lieferung von Altpapier bezieht, zu deren Führung der Verkäufer nach den geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet ist, und/oder (ii) die Dokumentation handeln kann, die zur Identifizierung der Lieferung dient, und zwar im Umfang, in dem sie dem Käufer nach den Rechtsvorschriften oder Handelsgewohnheiten übergeben werden soll

(die oben angeführten Anforderungen nachstehend „**Anforderungen**“ genannt).

2. Jede einzelne Lieferung von Altpapier muss alle Anforderungen erfüllen, wobei unter einer Lieferung die ganze an den Käufer gelieferte Ladung von Altpapier im Rahmen eines Transports verstanden wird. Der Käufer ist immer verpflichtet, die Kontrolle jeder einzelnen Lieferung hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach deren Übernahme mit geeigneten Mitteln und Methoden seiner Wahl durchzuführen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer in diesem Zusammenhang jegliche Unterstützung zu gewähren.

3. Im Falle der Nichteinhaltung einer der im Abs. 1 dieses Artikels der AGB angeführten Anforderungen handelt es sich um eine mangelhafte Leistung des Verkäufers und der Käufer hat nach seiner Wahl die folgenden Ansprüche:

- (i.) die betreffende Lieferung, die jegliche Anforderung nicht erfüllt, zurückweisen und/oder Nachbesserung und/oder eine einwandfreie Ersatzleistung verlangen;
- (ii.) das Recht auf einen angemessenen Preisnachlass;
- (iii.) im Falle der Überschreitung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts das Recht, einen Gewichtsabzug vorzunehmen, der in einer anteiligen Verringerung des Gewichtes des Altpapiers und einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises besteht.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Vergütung aller etwaigen Kosten, die der Käufer infolge dessen aufwendet, dass die gegenständliche Lieferung von Altpapier nicht den Anforderungen entspricht (wie z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Rücksendung von Altpapier an den Verkäufer, Handhabung damit u. ä.), vom Verkäufer zu verlangen.

5. Die Art des Transports von Altpapier wird stets im Vertrag festgelegt, wobei der Transport entweder vom Käufer oder vom Verkäufer sichergestellt werden kann.

6. Wenn den Transport von Altpapier gemäß dem Vertrag vom Verkäufer sichergestellt wird, ist dieser verpflichtet, den Transport jeder einzelnen Lieferung zu der vom Käufer bezeichneten Sammelstelle auf eigenes Risiko, eigene Verantwortung und eigene Kosten sicherzustellen, und zwar immer an Werktagen von 07:00 bis 18:00 Uhr. Der Verkäufer ist dann gleichzeitig verpflichtet, sich um alle administrativen Aufgaben zu kümmern und alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transport zu erfüllen. Im Falle des internationalen Transports von Abfällen ist der Verkäufer verpflichtet, insbesondere die Verpflichtungen der Verordnung (EG) Nr.

1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 06. 2006 über die Verbringung von Abfällen einzuhalten.

7. Wenn der Transport von Altpapier gemäß dem Vertrag vom Käufer sichergestellt wird, tut er dies auf eigenes Risiko, eigene Verantwortung und eigene Kosten. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, die ordnungsgemäße und ungestörte Ankunft der Transportmittel des Käufers oder des vom Käufer gewählten Spediteurs am Verladeort des Altpapiers zu dem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt sicherzustellen. Im Falle der Verletzung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dem vorstehenden Satz entsteht dem Käufer Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblich aufgewendeten Kosten.

V. Übergang des Eigentums am Altpapier

1. Der Käufer erwirbt das Eigentum am Altpapier mit dessen Übernahme. Zum gleichen Zeitpunkt kommt es auch zum Übergang der Gefahr der Beschädigung von Altpapier auf den Käufer; dies gilt auch für den Fall, wenn der Verkäufer das Altpapier einem Spediteur seiner Wahl zum Zwecke des Transports zum Käufer übergibt.

2. Wenn das Altpapier die im Art. IV. dieser AGB definierten Anforderungen nicht erfüllt, so gehen das Eigentum und die Schadensgefahr daran nicht auf den Käufer über und der Käufer trägt keine Verantwortung für dessen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust, es sei denn, der Käufer äußert einen anderen Willen, wenn auch nur stillschweigend, wie z. B. durch seine Weiterverarbeitung u. ä. Wenn der Käufer spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach deren Übernahme keine Einwendungen wegen Nichterfüllung der Anforderungen an die gegebene Lieferung erhebt, so gelten das Eigentum und die Schadensgefahr als mit dem Zeitpunkt der Übernahme dieser Lieferung auf den Käufer übergegangen.

VI. Besondere Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Verkäufers zur monatlichen Lieferung von Altpapier

1. Wenn sich der Verkäufer im jeweiligen Vertrag verpflichtet, dem Käufer in jedem Kalendermonat eine bestimmte Mindestmenge an Altpapier zu liefern, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer in jedem Kalendermonat mindestens eine solche Menge tatsächlich zu liefern (nachstehend nur „**monatliche Mindestlieferung**“ genannt). Wenn sich der Verkäufer gemäß dem Vertrag nicht zu einer monatlichen Mindestlieferung verpflichtet, so entspricht die vom Verkäufer gelieferte Altpapiermenge stets der Vereinbarung der Vertragsparteien im Einzelfall.

2. Der Verkäufer ist in jedem Kalendermonat während der Vertragsdauer zu einer monatlichen Mindestlieferung verpflichtet, und zwar stets spätestens zum letzten Arbeitstag des betreffenden Kalendermonats. Um Zweifel auszuschließen, wird festgelegt, dass der Verkäufer sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die monatliche Mindestlieferung stets spätestens am letzten Arbeitstag des betreffenden Kalendermonats an den Verkäufer geliefert wird.

3. Die Lieferung, die eine der Anforderungen im Sinne des Art. IV. dieser AGB nicht erfüllt, gilt nicht als ordnungsgemäß geliefert und wird nicht auf die monatliche Mindestlieferungsmenge für den betreffenden Kalendermonat angerechnet.

4. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer spätestens zehn (10) Kalendertage vor Ende des betreffenden Kalendermonats zu informieren, wenn die monatliche Mindestlieferung im betreffenden Kalendermonat, auch nur teilweise, nicht erfüllt wird. Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht gemäß dem vorstehenden Satz dieses Punktes dieser AGB entsteht dem Käufer Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,- CZK (in Worten: zwanzigtausend tschechische Kronen) durch den Verkäufer. Durch einen etwaigen Anspruch des Käufers auf Zahlung einer Vertragsstrafe bleibt sein Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens unberührt.

5. Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur monatlichen Mindestlieferung entsteht dann dem Käufer Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- CZK (in Worten: eintausend tschechische Kronen) für jede (1) Tonne Altpapier durch den Verkäufer, die der Verkäufer im betreffenden Kalendermonat nicht liefert. Durch einen etwaigen Anspruch des Käufers auf Zahlung einer Vertragsstrafe bleibt sein Anspruch auf

Ersatz des ihm entstandenen Schadens unberührt.

VII. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

1. Der Verkäufer hat Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für das von ihm gelieferte Altpapier (nachstehend „**Kaufpreis**“ genannt).

2. Der Kaufpreis wird auf die im Vertrag festgelegte Weise bestimmt, wobei dieser wie folgt bestimmt werden kann:

(i.) als Festpreis für jede vom Verkäufer gelieferte eine (1) Tonne Altpapier, wobei der auf diese Weise festgelegte Preis im Falle des langfristig dauernden Vertrages über die ganze Zeit der Vertragsbeziehung unveränderlich ist; oder

(ii.) als variabel und vorbehaltlich der Möglichkeit einer Senkung oder Erhöhung entsprechend der Entwicklung des Preises für das Altpapier, wie dieser entweder von der FOEX Indexes Ltd, Mannerheimintie 40 D 85, Helsinki, Finnland für Europa (www.foex.fi) oder von der EUWID, Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH, Bleichstraße 20-22, 76593 Gernsbach, Bundesrepublik Deutschland für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht wird (www.euwid-papier.de); oder

(iii.) individuell durch Vereinbarung der Vertragsparteien.

3. Bei der Abrechnung und Zahlung des Kaufpreises ist nach den folgenden Absätzen vorzugehen: Spätestens bis zur Mitte des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die betreffende Altpapierlieferung vom Käufer übernommen wurde, übermittelt der Käufer dem Verkäufer einen Vorschlag für die Abrechnung dieser Lieferung ggf. aller anderen im jeweils vorangegangenen Kalendermonat durchgeführten Lieferungen (nachstehend „**Kaufpreisvorschlag**“ genannt). Der Vorschlag für den Kaufpreis wird auf der Altpapiermenge, die der Verkäufer im vorangegangenen Kalendermonat an den Käufer geliefert hat, sowie auf dessen durch den Vertrag festgelegten Preis basieren. Falls der Verkäufer keine Einwände oder Anmerkungen zum Kaufpreisvorschlag hat, ist er im Einklang mit dem Kaufpreisvorschlag berechtigt, dem Käufer einen Steuerbeleg – eine Rechnung – mit einem Fälligkeitsdatum von mindestens dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum ihrer Zustellung auszustellen und an den Käufer zu übermitteln, der daraufhin die Zahlung des Kaufpreises auf das in einem solchen Rechnungsbeleg – Rechnung – angeführte Konto vornimmt. Die Voraussetzung für die Fälligkeit des vom Verkäufer ausgestellten Steuerbelegs – der Rechnung – ist die Erfüllung aller ihren formalen und inhaltlichen Anforderungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik sowie die im Text der Rechnung enthaltene Kennzeichnung, die mit der Kennzeichnung des jeweiligen Kaufpreisvorschlags, der durch diese Rechnung berechnet wird, identisch ist.

4. Wenn der Verkäufer Einwände oder Anmerkungen zum Kaufpreisvorschlag hat, ist er verpflichtet, diese dem Käufer spätestens innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt des Kaufpreisvorschlags schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der Käufer nimmt eine Beurteilung der Einwände oder Anmerkungen vor und teilt dem Verkäufer die Ergebnisse seiner Beurteilung mit, wobei er entweder bei dem ursprünglichen Kaufpreisvorschlag bleibt oder die Einwände oder Anmerkungen des Käufers akzeptiert sowie seiner Mitteilung einen entsprechend korrigierten neuen Kaufpreisvorschlag beifügt, dessen Abrechnung der Verkäufer entsprechend nach den vorstehenden Punkten vornimmt.

5. Sollte der Verkäufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug geraten, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises bis zur vollständigen Befriedigung seiner eigenen Forderungen gegenüber dem Verkäufer aufzuschieben.

6. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer auf sein Ersuchen hin Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der Höhe des dem Verkäufer zustehenden Kaufpreises entscheidend sind. Neben dem Kaufpreis hat der Verkäufer nicht Anspruch auf eine andere Vergütung oder Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages.

VIII. Sonstiges

1. Der Verkäufer erklärt hiermit und sichert dem Käufer zu, dass er das gesamte von ihm gelieferte Altpapier im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik erwirbt, dass dieses frei von jeglichen Rechtsmängeln und Beschränkungen ist und dass es möglich ist, darüber im Einklang mit dem Vertrag uneingeschränkt zu verfügen. Der Verkäufer trägt die volle und objektive Verantwortung für die Beschaffenheit des Altpapiers im Sinne des vorstehenden Satzes.
2. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer verschuldensunabhängig für den Schaden, der durch die Verletzung des Vertrages und/oder dieser AGB verursacht wird, und verpflichtet sich, dem Käufer den Schaden vollständig zu ersetzen. Durch einen etwaigen Anspruch des Käufers auf Zahlung einer Vertragsstrafe bleibt sein Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens unberührt.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, beim Verkauf des Altpapiers an den Käufer stets im Einklang mit allen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik sowie den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorzugehen.
4. Im Falle des Verzugs des Verkäufers mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder dieser AGB ist der Käufer berechtigt, alle Zahlungen an den Verkäufer auszusetzen, und zwar bis Abhilfe geschaffen wird und gegebenenfalls auch die durch solchen Verzug entstandenen Folgen beseitigt sind.
5. Die Abtretung jeglicher Forderungen des Verkäufers an den Käufer ist ausgeschlossen.
6. Im Zusammenhang mit dem Vertrag übernimmt der Verkäufer das Risiko der Änderung der Umstände im Sinne der Bestimmung des § 1765 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch.
7. Der Verkäufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Anwendung des § 1799 und des § 1800 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen wird, und betrachtet keine Bestimmung des Vertrages in der Fassung der AGB als gegen die Handelsbräuche und den Grundsatz der lauterer Geschäftsbeziehung verstößend.

IX. Vertragsdauer

1. Der Vertrag kann im Einzelfall als einmaliger Vertrag zwecks Durchführung einer oder mehrerer unregelmäßiger Lieferungen von Altpapier oder als langfristiger Vertrag auf bestimmte, darin ausdrücklich genannte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.
2. Im Falle, wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, so verlängert sich die Zeit seiner Wirksamkeit nach Ablauf der festgelegten Zeit automatisch um ein (1) Jahr, und zwar auch wiederholt. Jede Vertragspartei ist berechtigt, spätestens dreißig (30) Kalendertage vor Ablauf der bestimmten Zeit, auf die der Vertrag abgeschlossen oder auf die er auf die im vorstehenden Satz genannte Weise verlängert wurde, der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich per Einschreiben mitzuteilen, dass sie an einer weiteren Verlängerung der Wirksamkeit des Vertrages gemäß diesem Artikel nicht interessiert ist. Durch das Vorgehen nach dem vorstehenden Satz schließt die Vertragspartei die automatische Verlängerung der Wirksamkeit dieses Vertrages aus und die Wirksamkeit dieses Vertrages endet mit Ablauf der bestimmten Zeit, auf die der Vertrag abgeschlossen wurde, beziehungsweise mit Ablauf des Jahres, um das er im Sinne der vorstehenden Sätze verlängert wurde. Im Falle, wenn keine der Vertragsparteien der jeweils anderen Vertragspartei eine schriftliche Mitteilung zustellt, dass sie an einer weiteren Verlängerung der Wirksamkeit des Vertrages gemäß den vorstehenden Sätzen nicht interessiert ist, äußert sie ihren Willen, dass sie der Verlängerung des Vertrages zustimmt.
3. Im Falle, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, so kann ihn jede Vertragspartei durch die der jeweils anderen Vertragspartei zugestellte schriftliche Mitteilung kündigen, wobei die Kündigungsfrist drei (3) Monate beträgt und am ersten Tag des Monats zu laufen beginnt, der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung der jeweils anderen Vertragspartei zugestellt wurde.
4. Der Vertrag kann auch durch Vereinbarung der Vertragsparteien beendet werden.

5. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Käufer zurückzutreten; als wesentliche Vertragsverletzung durch den Käufer gilt insbesondere der Verzug mit der Zahlung einer fälligen Verbindlichkeit des Käufers gegenüber dem Verkäufer, wenn die Abhilfe auch innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Tag der Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abhilfe an den Käufer nicht erreicht wird.

6. Der Verkäufer kann den auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag auch dann kündigen, wenn er mit den Änderungen der AGB nicht einverstanden ist, und zwar auf die folgende Weise. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Webseite des Käufers www.sero-distribution.com laufend zu verfolgen. Der Käufer wird die neuen AGB immer mindestens dreißig (30) Kalendertage vor deren Inkrafttreten veröffentlichen, und zwar auf seiner Webseite www.sero-distribution.com. Im Falle, wenn der Verkäufer mit der Fassung der neuen AGB nicht einverstanden ist, hat er das Recht, den Vertrag zu kündigen, und zwar innerhalb von einem (1) Monat nach Inkrafttreten der neuen AGB. Die zur Kündigung angeführte Frist nach dem vorstehenden Satz gilt nicht, wenn der Käufer dem Verkäufer die neuen AGB ausdrücklich an seine im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse mitteilt, und zwar spätestens dreißig (30) Kalendertage vor deren Inkrafttreten, und den Verkäufer gleichzeitig über sein Recht auf die Kündigung dieses Vertrages belehrt. Der Verkäufer ist dann berechtigt, den Vertrag spätestens zehn (10) Kalendertage vor Inkrafttreten der neuen AGB zu kündigen. Wenn der Verkäufer den Vertrag nicht innerhalb der im vorstehenden Satz genannten Fristen schriftlich per Einschreiben an den Käufer kündigt, werden die neuen AGB für die weitere Vertragsbeziehung nach dem Vertrag verbindlich. Die schriftliche Kündigung des Vertrages gemäß den vorstehenden Sätzen ist somit die einzige Möglichkeit, wie der Käufer zum Ausdruck bringt, dass er den Änderungen der AGB nicht zustimmt.

7. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Verkäufer zurückzutreten, als wesentliche Vertragsverletzung durch den Verkäufer gilt insbesondere:

(i.) Der Verkäufer ist mit der Befriedigung jeder beliebigen Geldforderung des Käufers aus dem Vertrag im Verzug, wenn er innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Tag der schriftlichen Aufforderung zur Abhilfe, die dem Käufer zugestellt wurde, keine Abhilfe geschaffen hat.

(ii.) Der Verkäufer hat wiederholt (mindestens zweimal) seine Verpflichtung zur monatlichen Mindestlieferung nicht erfüllt, wenn er dazu vertraglich verpflichtet war.

(iii.) Der Verkäufer verstößt gegen sonstige Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik ergeben, wenn die Abhilfe nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Tag der schriftlichen Aufforderung zur Abhilfe, die dem Verkäufer zugestellt wurde, geschaffen wird.

8. Jede Vertragspartei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag über das Vermögen der jeweils anderen Partei mangels Masse abgewiesen wurde.

9. Der Rücktritt vom Vertrag wird am letzten Tag des Monats wirksam, in dem die Rücktrittserklärung der jeweils anderen Vertragspartei zugestellt wird.

10. Der Rücktritt vom Vertrag sowie jede andere Beendigung des Vertrages hat Auswirkungen nur auf die Zukunft und die bis zum Tage der Vertragsbeendigung entstandenen Rechte und/oder Pflichten der Vertragsparteien bleiben durch den Rücktritt unberührt. Diese dauern an, bis sie vollständig befriedigt und/oder erfüllt sind. Der vorstehende Satz gilt insbesondere auch für das Recht auf die Bezahlung des gelieferten Altpapiers, der Vertragsstrafen sowie auf sonstige Zahlungen, auf welche das Recht jeder der Parteien zum Tage der Beendigung des Vertrages entstanden ist.

11. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen, die weiterhin gültig und wirksam bleiben. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültige und/oder unwirksame Bestimmung durch eine neue gültige/wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmung am besten entspricht, und zwar spätestens dreißig (30) Tage nach dem Tage, zu dem die Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei dazu auffordert.

X. Zustellung

1. Kontaktdaten des Käufers:

Tel.: +43 677 63731068

E-Mail: office@sero-distribution.com

Zustelladresse: F. A. Gerstnera 2151/6, 370 01 České Budějovice

Webseite: www.sero-distribution.com

2. Die Kontaktdaten des Verkäufers sind im Vertrag angeführt, gegebenenfalls teilt der Verkäufer diese dem Käufer immer vor dem Vertragsabschluss mit, wenn der Vertrag nicht in schriftlicher Form abgeschlossen wird.

3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, gegenseitig sämtliche Änderungen ihrer Kontaktdaten (neue Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zustelladresse usw.) mitzuteilen, und zwar ohne unnötigen Verzug, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der Durchführung dieser Änderung. Die ausstehende Mitteilung dieser Änderungen liegt allein in der Verantwortung der Vertragspartei, welche die Änderung nicht mitgeteilt hat.

4. Alle Mitteilungen, Aufforderungen, Informationen, Mahnungen, Nachrichten oder sonstigen Dokumente, die gemäß dem Vertrag zwischen den Vertragsparteien zuzustellen sind (nachstehend „**Übermittlungen**“ genannt), sind auf mindestens eine der folgenden Weisen zuzustellen (sofern im Vertrag und/oder in den AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist):

(i.) Elektronisch (per E-Mail); die Übermittlung gilt am Tag als zugestellt, an dem sie zugestellt wird, d. h. stets am Tag, an dem die betreffende E-Mail-Nachricht in die Verfügungsgewalt des Adressaten (Empfängers) dieser E-Mail-Nachricht gelangt, einschließlich des Falls, wenn der Empfang der E-Mail-Nachricht vom Adressaten (Empfänger) verweigert wird oder wenn sie nicht gelesen wird.

(ii.) Elektronisch (per Datennachricht), d. h. durch die Zustellung in das Postdatenfach der jeweils anderen Vertragspartei.

(iii.) Per Einschreiben oder normaler Post an die im Vertrag oder in den AGB angegebene Postanschrift der jeweiligen Vertragspartei; die Vertragsparteien vereinbaren diese Anschriften verbindlich als Adressen für die gegenseitige Zustellung. Wird die Übermittlung nicht früher zugestellt, so gilt sie am dritten (3.) Werktag ab Tag, an dem sie in die Verfügungsgewalt des Adressaten (Empfängers) gelangt, als zugestellt, und zwar auch dann, wenn die Übermittlung aus irgendwelchen Gründen seitens des Adressaten (Empfängers) nicht übernommen wird. Als Verfügungsgewalt des Adressaten (Empfängers) der Übermittlung gilt auch die Hinterlegung der Übermittlung beim zuständigen Postlizenzinhaber in der Verbindung mit der Aufforderung zur Abholung. Ungeachtet der vorstehenden Sätze gilt als Tag der Zustellung der jeweiligen Briefpostsendung stets spätestens der fünfte (5.) Werktag nach deren Absendung.

(iv.) Durch persönliche Zustellung, bzw. durch einen Kurier; die Übermittlung gilt am Tag als zugestellt, an dem die Übermittlung dem Adressaten (Empfänger) übergeben wird.

XI. Schutz personenbezogener Daten

1. Der Verkäufer, falls es sich um eine unternehmerisch tätige natürliche Person handelt, nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss die personenbezogenen Daten des Verkäufers verarbeitet werden, und zwar im folgenden Umfang: Vor- und Nachname bzw. Geschäftsbezeichnung (Firma), Identifikationsnummer, Sitz bzw. Zustelladresse, Telefon, E-Mail, Bankkontonummer, Typ und Menge des verkauften Materials, Zeitpunkt der Realisation einzelner Materiallieferungen, Gesamtumfang der realisierten Lieferungen beziehungsweise Daten aus der gegenseitigen schriftlichen Kommunikation.

2. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass die SERO distribution s.r.o. Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weiterer Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ist.

3. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Abschluss und die Erfüllung des Vertrages im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO. Ohne Bereitstellung personenbezogener Daten könnten der Vertragsabschluss und die anschließende Erfüllung des Vertrages nicht zustande kommen. Auf dieser Rechtsgrundlage verarbeiten wir personenbezogene Daten für die Vertragsdauer. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Ende des Rechnungszeitraums, auf den sie sich beziehen, und zwar im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO. Der Zweck und die Rechtsgrundlage dieser Weiterverarbeitung ist die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz Nr. 563/1991 GBl., über die Buchhaltung ergeben. Sollten uns die geltenden Rechtsvorschriften dazu verpflichten, manche Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, für einen längeren Zeitraum zu verarbeiten (es könnte sich insbesondere um Steuervorschriften handeln), können wir personenbezogene Daten entsprechend der uns auferlegten Verpflichtung verarbeiten.

4. Sie haben das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, das Recht auf die Berichtigung und Vervollständigung personenbezogener Daten, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Widerspruchsrecht, das Recht auf Übertragbarkeit sowie das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen.

5. Ausführlichere Informationen über den Inhalt der einzelnen oben genannten Rechte sowie über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten bei der SERO distribution s.r.o. finden Sie auf der Webseite www.sero-distribution.com.

XII. Verschwiegenheit

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, über den Inhalt des Vertrages und über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung bekannt geworden sind, nicht nur während der Vertragsdauer, sondern auch nach dessen Beendigung, Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, über die Höhe des mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreises für das Altpapier Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht für Informationen, deren Weitergabe an Dritte für die Zwecke der Erfüllung des Vertrages erforderlich ist oder die vom Käufer allgemein mitgeteilt werden oder allgemein bekannt sind.

3. Die Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß diesem Artikel der AGB berechtigt den Käufer, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 70.000,- CZK (in Worten: siebzigtausend tschechische Kronen) für jede solche Verletzung der Verschwiegenheit zu verlangen. Das Recht des Käufers auf Schadensersatz bleibt davon unberührt.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Der Verkäufer hat sich mit diesen AGB auf der Webseite www.sero-distribution.com ausführlich vertraut gemacht, wo die AGB frei zugänglich sind, deren Inhalt für ihn ohne Schwierigkeiten lesbar war, er hat diesen gesamten Inhalt verstanden und hat keine Unklarheiten hinsichtlich deren Bestimmungen. Der Verkäufer versteht die Bedeutung der AGB und ihre Natur als integralen Bestandteils des Vertrages.

2. Der Käufer behält sich vor, diese AGB zu ändern.

3. Diese AGB sind ab dem 15.11.2022 gültig.